



An den  
Vorsitzenden des BA 21  
Herrn Frieder Vogelsgesang  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486  
81241 München

0262.2-21-0025

Datum  
11.09.2020

### **Verbot von privaten Silvesterfeuerwerken**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02536 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
am 26.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 15482

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung am 04.02.2020 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst. Der Bezirksausschuss begrüßt eine „Ausweitung des bereits dieses Jahr praktizierten Abbrennverbots für Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung (Böller und Knaller) im Kerngebiet auf das gesamte Stadtgebiet“, um vor allem die hohe Feinstaubbelastung durch Silvesterfeuerwerk zu reduzieren.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 21 zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass dieser aus rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann. Ein Entscheidungsspielraum bestehe dabei nicht.

Nach Information des Kreisverwaltungsreferates kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung **in**

**bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden** zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann nur in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden ein Knallerverbot erlassen werden. Die Landeshauptstadt München vollumfänglich als dichtbesiedelt anzusehen, würde nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates vor Gericht keinen Bestand haben, da unbestritten auch Bereiche in München vorhanden sind, die dem Wortlaut des Gesetzestextes - einer dichten Besiedlungsstruktur - nicht standhalten. Somit fehlt es hier an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV.

Das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung schränkt die Adressaten einer entsprechenden Verfügung nur in geringem Maße in ihrer Handlungsfreiheit ein, soweit sie weiterhin andere Feuerwerkskörper zünden oder auf **nicht dichtbesiedelte** Bereiche ausweichen können. Würde man das Verbot im gesamten Stadtgebiet einführen, wäre ein Ausweichen in dem Sinne unmöglich, obwohl in der Landeshauptstadt München auch Bereiche vorhanden sind, die objektiv eine relativ geringe Bevölkerungsdichte aufweisen.

Aus diesem Grunde muss immer eine ortsteilbezogene Prüfung erfolgen und das Tatbestandsmerkmal „dichtbesiedelt“ jeweils bejaht werden, bevor eine etwaige Allgemeinverfügung auf jenes Gebiet erstreckt wird.

Wie dem Stadtrat bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14515 des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 23.07.2019 mitgeteilt wurde, ist davon auszugehen, dass der Bereich innerhalb der Umweltzone der Landeshauptstadt München ohne weiteres als „dichtbesiedelt“ im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV in der aktuell gültigen Fassung einzustufen ist. Die Kommentarliteratur sieht den Anwendungsbereich für Anordnungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV z.B. bei Stadtkernen mit mehrgeschossiger Bauweise und vergleichbaren Wohnbezirken. Dies solle hingegen nicht für Gebiete mit aufgelockerter Bebauung gelten – also z.B. für Gebiete, in denen überwiegend Ein- oder Zweifamilienhäuser vorhanden sind.

Fazit des Kreisverwaltungsreferates:

Eine Ausweitung des Abbrennverbots für Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da unbestritten Bereiche im Stadtgebiet vorhanden sind, die das Tatbestandsmerkmal einer dichten Besiedelung nicht erfüllen.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass bei dieser Sachlage der Empfehlung des Bezirksausschusses 21 – Pasing-Obermenzing aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister